

Antrag auf Nutzung der nachstehen Veranstaltungsräume

Bezeichnung der Veranstaltung	Datum / Dauer der Veranstaltung
Benötigte Räume	Erwartete maximale (!) Besucherzahl

Name des Veranstalters / der Veranstalterin / des veranstaltenden Vereins oder Organisation

Veranstaltungsleiter/in	Vertreter/in der Veranstaltungsleitung
Name, Vorname	Name, Vorname
Anschrift	Anschrift
Telefonnummer	Telefonnummer

Der/Die Veranstaltungsleiter/in oder der/die Vertreter/in muss bei Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung ständig anwesend sein. Je nach Gefährdungsgrad kann die zusätzliche Anwesenheit einer Bühnenfachkraft erforderlich sein!

Angaben zum Ablauf der Veranstaltung

	Datum	Einlass	Beginn	Ende
Aufbau				
Veranstaltung				
Abbau				

Bemerkungen

Anzahl von Personen

lfd. Nr.	Sachverhalt	Angaben des Veranstalters / der Veranstalterin	Bemerkungen der Gemeinde
1	erwartete Besucherzahl		BESTANDTEIL DER GENEHMIGUNG. PERSONENZAHL DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN!
2	Zielgruppe / Alter		
3	Mitwirkende		
4	Sonstige Personen <ul style="list-style-type: none"> • Ordnungskräfte • Sanitäts- und Rettungskräfte • Brandsicherheitswache • Technisches Personal 		
5	Personal zur Bewirtung		

Bewirtung

lfd. Nr.	Sachverhalt	Angaben des Veranstalters / der Veranstalterin	Bemerkungen der Gemeinde
6	Getränkeausschank		
7	Speisenausgabe		
8	Speisenzubereitung		

Ausstattung

lfd. Nr.	Sachverhalt	Angaben des Veranstalters / der Veranstalterin	Bemerkungen der Gemeinde
9	Bestuhlung <ul style="list-style-type: none"> • Reihenbestuhlung • Tischbestuhlung • Stehplätze / -tische gemäß Bestuhlungsplan Nummer: _____ (bei Abweichungen: Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich)		
10	Personal zur Bewirtung		

Szenenfläche / Bühne

lfd. Nr.	Sachverhalt	Angaben des Veranstalters / der Veranstalterin	Bemerkungen der Gemeinde
11	Nutzung vorhandener Bühne		
12	Nutzung vorhandener Podeste		
13	Aufbau eigener (zusätzlicher) Bühne (geplante Größe: Höhe und Fläche)		
14	Eigene Bühnenelemente (Größe angeben)		
15	Rednerpult		
16	Laufsteg		
17	Bühnen-, -Saal- oder Tischdekoration		
18	Feuer, Kerzen, Fackeln, offenes Licht		
19	Pyrotechnik		
20	Einsatz gefährlicher Requisiten: <ul style="list-style-type: none">• Normglas• Hieb- oder Stichwaffen• Schusswaffen		
21	Artistik		
22	Tiere		
23	sonstiges		

Technische Einrichtungen

lfd. Nr.	Sachverhalt	Angaben des Veranstalters / der Veranstalterin	Bemerkungen der Gemeinde
24	Leinwand		
25	Konzertflügel / Klavier		

26	<p>Lichttechnik</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vorhandene 2. zusätzlich angebrachte 		
27	<p>Tontechnik</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vorhandene 2. zusätzlich angebrachte 		
28	<p>Einsatz szenischer Effektmaschinen, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laser, LED • Nebel • Schaum • Regen • Schnee 		
29	Traversenkonstruktionen		

Sonstige Angaben

30			
----	--	--	--

Veranstalter-Erklärung

zur Übernahme von Verpflichtungen gemäß §§ 38 – 43 Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil1.

Gemäß SBauVO Teil 1 vom 17.11.2009 hat der Betreiber einer Versammlungsstätte für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung Sorge zu tragen. Die Gemeinde Marienheide vermietet ihre Versammlungsstätten unter der Voraussetzung der Übernahme der Betreiberpflichtungen durch den jeweiligen Veranstalter, der mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtung vertraut sein muss, gemäß § 38 Abs. 5 SBauVO. Dieser Vorschrift entsprechend muss die Übernahmeerklärung durch den Veranstalter schriftlich gegenüber dem Betreiber erfolgen.

Bei Durchführung einer Veranstaltung in einer Versammlungsstätte bestehen folgende Pflichten, für deren Erfüllung der jeweilige Veranstalter durch Unterzeichnung dieser Erklärung Verantwortung trägt:

1. Zuständigkeit für die Sicherheit der Veranstaltung und Einhaltung der Vorschriften (§ 38 Abs. 1);
2. ständige Anwesenheit der Veranstaltungsleiters oder seines Vertreters (§ 38 Abs. 2);
3. Gewährleistung der Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen (soweit erforderlich) und Sanitätswachen mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst (§ 38 Abs. 3);
4. Einstellung der Veranstaltung, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können (§ 38 Abs. 4).

Erläuterungen

Für die Durchführung der Veranstaltung nach der SBauVO ist die Verantwortlichkeit des Veranstalters im Sinne dieser Verordnung erforderlich, da hauptsächlich der Veranstalter selbst Einfluss auf den Ablauf nehmen kann. Zu diesem Zweck sind ein Veranstaltungsleiter gemäß § 38 Abs. 2 SBauVO und ein Vertreter namentlich zu benennen.

Für den Veranstalter erklärt der namentlich benannte Veranstaltungsleiter die Kenntnisnahme und Beachtung der Vorschriften, insbesondere auch der Regelungen über den erforderlichen Einsatz eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik gemäß §§ 39 und 40 der SBauVO sowie in die Versammlungsstätte eingewiesen zu sein. Danach ist im Falle des Einsatzes von technischen Einrichtungen für die Veranstaltung besonders zu beachten:

1. Bei Nutzung von fest installierten technischen Einrichtungen in der Versammlungsstätte und im Falle von Einbringung zusätzlicher Geräte in kleinem Umfang (z. B. Aufstellung zusätzlicher kleinerer Lautsprecher) ist meist keine Fachkraft für Veranstaltungstechnik erforderlich. Es genügt eine so genannte „Sachkundige Aufsichtsperson“ als Aufsicht führende Person gem. § 40 SBauVO. Die Feststellung der Gefahrenlage nach § 40 Abs. 5 S. 1-3 SBauVO bleibt der Gemeinde Marienheide vorbehalten und wird mit diesem Antrag als „erste Gefahrenanalyse“ vorgenommen.
2. Unter anderem bei Einsatz (Auf- und Abbau) zusätzlicher technischer Geräte in größerem Umfang (Lichtanlagen und Musikanlage mit Regeltechnik, Anlagen mit statischer Relevanz, wie z. B. Beleuchtungsbrücken) ist die Fachkraft für Veranstaltungstechnik erforderlich, sobald eine geringe Gefahrenlage im Betrieb der Versammlungsstätte überschritten wird. Die Fachkraft für Veranstaltungstechnik muss neben der speziellen Ausbildung eine dreijährige Berufserfahrung vorweisen. Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes während des Betriebes gewährleisten. Die Fachkraft für Veranstaltungstechnik muss über die Befähigung gem. § 39 SBauVO verfügen und diese sowie die Beauftragung durch den Veranstalter der Gemeinde Marienheide nachweisen.

Die Unterzeichner erklären mir ihrer Unterschrift für den Veranstalter die Übernahme der Verpflichtungen gem. §§ 38 ff. bis einschließlich 43 SBauVO für die beantragte Veranstaltung in Marienheide sowie die Beachtung der jeweiligen Bestimmungen.

Die „Nutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in gemeindlichen Gebäuden“ der Gemeinde Marienheide sowie die Ordnung „Privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Räumen in gemeindlichen Gebäuden“ der Gemeinde Marienheide –jeweils in der aktuellen Fassung- habe ich erhalten und erkenne sie mit meiner Unterschrift an.

Die Unterzeichner stellen die Gemeinde Marienheide, als Betreiber der Versammlungsstätte, frei von allen Schäden, die im Zusammenhang mit der hier beantragten Genehmigung entstehen. Wir nehmen nochmals ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Rauchen, die Benutzung von Kerzen sowie das Abbrennen o. ä., in allen gemeindlichen Gebäuden und auf dem Schulgelände verboten ist.

Die Unterzeichner erklären, dass die angemieteten Räumlichkeiten nicht an andere untervermietet bzw. abgegeben werden.

Die Unterzeichner erklären, dass sie diese Erklärung in der Funktion des Veranstaltungsleiters bzw. seines Vertreters verbindlich abgeben und mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sind.

Hinweis für Veranstalter/in:

Über Ihren Antrag kann erst nach Eingang des vollständig ausgefüllten Formulars entschieden werden!

Marienheide, den _____

(Unterschrift Veranstaltungsleiter/-in)

(Unterschrift stellvertretende/r Veranstaltungsleiter/-in)